

auch Angehöriger des von ihm beherrschten Staates wird, was weniger für ihn selbst, als für seine Familie von Wichtigkeit ist (§ 11 des Gesetzes), auch aus demselben Grunde bejaht werden, denn der Monarch ist zwar Träger der Staatsgewalt, aber in einer Reihe namentlich persönlicher Verhältnisse der Staatsgewalt auch dem Gesetz ebenso unterworfen, wie seine Unterthanen — *principis legibus solutus non est*. Dagegen ist die Sachlage zweifelhaft, wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit weder aufgibt, noch beruhen nach dem Rechte seines ersten Heimathstaates durch die Thronbesteigung oder aus einem sonstigen Grunde verlorung geht. Die Frage, inwiefern er als Monarch seiner Pflichten gegen seinen ersten Heimathstaat ledig ist, läßt sich im Falle eines Konfliktes nach völkerrechtlichen Grundsätzen nur schwer beantworten, als jeder Staat überhaupt gehalten ist, das Maß der von seinen Angehörigen ihm geschuldeten Pflichten nach völkerrechtlichen Grundsätzen bestimmen zu lassen. Der Sach. daß ein Deutscher Bundesfürst nicht Unterthan eines ausländischen Fürsten sein kann, ist eben *petitio principii*. Der König Ernst August von Hannover ist Zeit seines Lebens — als Herzog von Cumberland — Unterthan der Königin von England geblieben; er selbst hat niemals daran geglaubt, vielmehr an den Sitzungen des Oberhauses fortgesetzt theilgenommen und seine englische Krone fortbezogen; ebensowenig ist dies eigenthümliche Doppelverhältniß von anderer Seite bemerkt worden. Somit ergibt sich eine weitere Lücke zwar nicht des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, sondern der Reichsverfassung, indem die Bestimmung fehlt, daß ein Deutscher Bundesfürst nicht gleichzeitig Angehöriger eines anderen Staates sein kann. Uebri gens wird auch die weitere Entwicklung der allgemeinen Gesetzgebung über die Reichs- und Staatsangehörigkeit nach der Richtung hin gehen müssen, daß durch den Erwerb der Angehörigkeit zu einem Deutschen Bundesstaate die Angehörigkeit zu einem außerdeutschen Staate so ipso verloren geht.

Die Staatsangehörigkeit ist unabhängig von Wohnsitz und Gemeinde, sowie ebenfalls unabhängig davon, ob der Angehörige auch noch in einem anderen — Deutschen oder außerdeutschen Staate die Angehörigkeit besitzt.

B. In Abt. 2 siehe den letzten Abf. der Anmerk. zum Eingang.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheirathung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme durch } (§§ 6 ff.)
5. für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

- A. Ebensovienig begründet, nach § 12, der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit.
- B. Die Erwerbegründe des § 2 sind, wie das Wort „nur“ in Zeile 1 beweist, dergestalt ausschließlich, daß anderweitige Erwerbegründe landrechtlich nicht aufgestellt werden dürfen. Es giebt aber noch einen völkerrechtlichen Erwerbegrund, nämlich die Erweiterung eines Territoriums, welche, falls das Territorium bisher zu einem anderen Bundesstaate gehörte, nur einen Wechsel der individuellen Staatsangehörigkeit, falls es bisher ausländisch war, überhaupt erst eine ausländische Staatsangehörigkeit begründet. Bei einer Erweiterung auf Grund völkerrechtlicher Erwerbegründe, nämlich die Erweiterung eines Territoriums, welche, falls das Territorium bisher zu einem anderen Bundesstaate gehörte, nur einen Wechsel der individuellen Staatsangehörigkeit, falls es bisher ausländisch war, überhaupt erst eine ausländische Staatsangehörigkeit begründet. Bei einer Erweiterung auf Grund völkerrechtlicher Erwerbegründe, nämlich die Erweiterung eines Territoriums, welche, falls das Territorium bisher zu einem anderen Bundesstaate gehörte, nur einen Wechsel der individuellen Staatsangehörigkeit, falls es bisher ausländisch war, überhaupt erst eine ausländische Staatsangehörigkeit begründet. Bei einer Erweiterung auf Grund völkerrechtlicher Erwerbegründe, nämlich die Erweiterung eines Territoriums, welche, falls das Territorium bisher zu einem anderen Bundesstaate gehörte, nur einen Wechsel der individuellen Staatsangehörigkeit, falls es bisher ausländisch war, überhaupt erst eine ausländische Staatsangehörigkeit begründet. Bei einer Erweiterung auf Grund völkerrechtlicher Erwerbegründe, nämlich die Erweiterung eines Territoriums, welche, falls das Territorium bisher zu einem anderen Bundesstaate gehörte, nur einen Wechsel der individuellen Staatsangehörigkeit, falls es bisher ausländisch war, überhaupt erst eine ausländische Staatsangehörigkeit begründet.
- C. Keiner der in § 2 aufgeführten Erwerbegründe ist dadurch bedingt, daß die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, ausgenommen nach § 13 Nr. 4 und 5, wenn die Legitimation und Verheirathung von dem einen Bundesstaate heraus in einen anderen